



Frauenfeld,

19. Mai 2004

Entscheid Nr. 58

Allkom Nr. 109/2004

**Politische Gemeinde Felben-Wellhausen
Zonenplanänderung „Chöölisberg“, Parz. Nr. 393**

Mit Auszug aus dem Protokoll zu seiner Sitzung vom 9. März 2004 ersucht der Gemeinderat Felben-Wellhausen um Genehmigung der im Titel erwähnten Zonenplanänderung. Die Änderung betrifft die Umzonung der Parzelle Nr. 393 „Chöölisberg“ von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone W2. Da die Baugebietsausdehnung mit dem kommunalen Richtplan übereinstimmt, ist die vom kantonalen Richtplan geforderte ausgeglichene Flächenbilanz eingehalten. Die Parzelle Nr. 393 liegt an der Peripherie des Baugebietes und ist voll erschlossen.

Sie wird von der „Zone archäologischer Fundstellen“ überlagert. In diesem Zusammenhang weist das Amt für Archäologie darauf hin, dass Bauvorhaben auf Parzelle Nr. 393 frühzeitig dem vorgenannten Amt mitzuteilen sind.

Aufgrund der Akten kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt worden ist. Das eingangs erwähnte Schreiben enthält die Detailsangaben zur Zonenplanänderung, der aus kantonaler Sicht nichts entgegensteht. Die Zonenplanänderung ist im Sinne von § 33 PBG rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Felben-Wellhausen am 22. April 2004 beschlossene Zonenplanänderung „Chöölisberg“ (Parzelle Nr. 393) wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Felben-Wellhausen, 8552 Felben-Wellhausen, unter Beilage zweier Zonenplanausschnitte „Chöölisberg“ mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Grundbuchamt Felben-Wellhausen, Lerchensangstrasse 13, 8552 Felben-Wellhausen

- Amt für Archäologie
- Amt für Raumplanung, unter Beilage zweier Zonenplanausschnitte „Chöölisberg“, je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 19. Mai 2004